

# **Gebührenordnung zur Friedhofsordnung**

der Gemeinde Ebersburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I. S. 757), der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Ebersburg vom 02. April 2009 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12. Dezember 2011 für die Friedhöfe der Gemeinde Ebersburg folgende

## **Satzung (Gebührenordnung)**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Ebersburg vom 02. April 2009 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
- b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer

Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
  - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle oder der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben:
  - a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen 25,00 €
    - Für jeden weiteren Tag 6,00 €
  - b) Aufbewahrung einer Aschurne bis zu 3 Tagen 25,00 €

Für jeden weiteren Tag	6,00 €
c) Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag	10,00 €
d) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	41,00 €
e) als Vergütung für das Reinigen der Trauerhalle, sofern die Reinigung nicht durch Angehörige erfolgt	50,00 €
f) Für die Aufbewahrung der Leiche eines Verstorbenen, der seinen Wohnsitz nicht in Ebersburg hatte aber in Ebersburg bestattet wird, wird ein Zuschlag von 50 % auf die unter a) – e) genannten Gebühren erhoben.	
g) Für die Aufbewahrung der Leiche eines Verstorbenen der seinen Wohnsitz nicht in Ebersburg hatte und auch nicht in Ebersburg bestattet wird, wird ein Zuschlag von 100 % auf die unter a) – e) genannten Gebühren erhoben.	

## § 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a)** Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- |  |          |
|--|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte                                   | 410,00 € |
| 2) in einer Wahlgrabstätte                                     | 410,00 € |
| 3) Als erste Beisetzung in einem Tiefengrab (= Tiefbestattung) | 595,00 € |
| 4) Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag                | 75,00 €  |

- b)** Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- |   |          |
|---|----------|
| 1) in einer Reihengrabstätte                    | 230,00 € |
| 2) Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag | 75,00 €  |

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben und Schließen eines Grabes folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) in einer Urnenreihengrabstätte               | 130,00 € |
| b) in einer Urnenwahlgrabstätte (je Urne)       | 130,00 € |
| c) in einer Grabstätte für Erdbestattung        | 130,00 € |
| d) in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen  | 130,00 € |
| e) Zuschlag für die Beisetzung an einem Samstag | 75,00 €  |
- (3) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der vollen Gebühr berechnet.
- (4) Die Bestattung von totgeborenen Kindern, die vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats verstorben sind und Föten in einem Sammelbestattungsfeld erfolgt gegen eine Gebühr von 130,00 €.

## **§ 7 Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Ebersburg:

- (1) Umbettung einer Leiche
- |                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 1.280,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |            |
| 1) innerhalb der Gemeinde        | 1.280,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 920,00 €   |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 75 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschenurne
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 510,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof   |          |
| 1) innerhalb der Gemeinde        | 510,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 305,00 € |

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres | 385,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres      | 905,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden erhoben 630,00 €

## § 9

### Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Grabstelle (außer Grabstätten nach § 10)            | 1.182,50 € |
| b) Für jede weitere Grabstelle (außer Grabstätten nach § 10) je | 1.182,50 € |
- (2) Bei einem Tiefgrab wird zusätzlich zu a) eine Gebühr von 797,50 € erhoben.
- (3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte mit der Möglichkeit von bis zu vier Beisetzungen und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und -anlagen werden 1.450,00 € erhoben
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte nach Abs. 1 bis 3 (§ 21 Abs. 1 und Abs. 3 und §§ 25, 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |          |
|---|----------|
| a) bei Wahlgrabstätten  |          |
| für zweistellige Grabstätten je Jahr der Verlängerung   | 78,84 €  |
| für dreistellige Grabstätten je Jahr der Verlängerung   | 118,26 € |
| für vierstellige Grabstätten je Jahr der Verlängerung   | 157,68 € |
| b) bei Tiefgrabstellen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung  | 66,00 €  |
| c) bei Urnenwahlgrabstätten mit der Möglichkeit von bis zu vier Beisetzungen je Jahr der Verlängerung | 48,33 €  |
- (5) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## § 10

### Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- |   |            |
|---|------------|
| a) Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen bzw. Beisetzung eines tot geborenen Fötus | 1.050,00 € |
| b) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasenreihengrab  | 2.030,00 € |
| c) Für 2 Beisetzungsstellen in einem Rasentiefgrab  | 3.510,00 € |
| d) Für eine Beisetzungsstelle in einem Rasenurnengrab   | 1.080,00 € |
- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege für die Beisetzungsstellen zu a) der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege für die Beisetzungsstellen zu a), b), c) und d) sowie das Nachverfüllen und Neuansaat der Beisetzungsstellen zu a), b), c) und d)
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts eines Rasentiefgrabes nach Abs. 1 bis werden je Jahr der Verlängerung folgende Gebühren erhoben: 102,67 €

## § 11

### Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 36 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben, wenn zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte gleichzeitig Abräumkosten vom Nutzungsberechtigten abgegolten werden:
- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Beseitigung von stehenden und liegenden Grabmalen (ohne Fundament):                                |          |
| 1. bei Wahlgrabstätten (Bestattungen nebeneinander)   |          |
| für die erste Grabstelle  | 250,00 € |
| für jede weitere Grabstelle   | 65,00 €  |
| 2. bei einstelligen Wahlgrabstätten als Tiefgrab  | 250,00 € |
| 3. bei Reihengrabstätten  | 250,00 € |
| 4. bei Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)  | 155,00 € |
| 5. bei Urnenreihengrabstätten   | 155,00 € |
| 6. bei Urnenwahlgrabstätten   | 200,00 € |
| b) für die Beseitigung von Abdeckplatten  |          |
| bei allen Grabarten – je m <sup>2</sup> einschließlich Fundamentierung  | 150,00 € |
| c) für die Beseitigung von Gewächsen, Einebnung des Bodens und Ansaat bei allen Grabarten – je m <sup>2</sup> | 80,00 €  |
| d) Beseitigung der Fundamente von Grabdenkmalen   |          |
| bei Rasengrabstellen  | 100,00 € |

e) Beseitigung von zusätzlichen Gestaltungselementen einschließlich Fundamentierung (z.B. zusätzliche innenliegende Umrandungen aus Stein, Kunststein, Beton o.ä.)	200,00 €
--	----------

Diese Grabräumungsgebühren nach Abs. 1 entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte.

- (2) Für die Räumung einer Grabstätte, die vom Nutzungsberechtigten trotz Aufforderung in der gesetzten Frist nicht geräumt wurde, werden bei Durchführung der Arbeiten durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte Gebühren erhoben. (§ 38 Abs. 3, sowie § 39 Abs. 3 der Friedhofsordnung)  
Die Räumung umfasst die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen, sowie Einebnung der Grabstätte mit Ansaat.

Folgende Gebühren fallen an und entstehen nach erfolgter Abräumung:

- a) für die Beseitigung von stehenden und liegenden Grabmalen (ohne Fundamente):

1. bei Wahlgrabstätten (Bestattungen nebeneinander)	
für die erste Grabstelle	305,00 €
für jede weitere Grabstelle	65,00 €
2. bei einstelligen Wahlgrabstätten als Tiefgrab	305,00 €
3. bei Reihengrabstätten	305,00 €
4. bei Kindergrabstätten (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	210,00 €
5. bei Urnenreihengrabstätten	210,00 €
6. bei Urnenwahlgrabstätten	255,00 €

- b) für die Beseitigung von Grabeinfassungen von durch Steinmetzbetrieben errichteten Grabeinfassungen einschl. Fundamenten bei allen Grabarten – je lfdm
- 30,00 €

- c) für die Beseitigung von Abdeckplatten bei allen Grabarten – je m<sup>2</sup> einschließlich Fundamentierung
- 150,00 €

- d) für die Beseitigung von Gewächsen, Einebnung des Bodens und Ansaat bei allen Grabarten – je m<sup>2</sup>
- 80,00 €

- e) Beseitigung von gesonderten Fundamenten von Grabdenkmalen
- 100,00 €

## **§ 12 Gebühren für Grabumrandungen**

Für die Herstellung des Betonfundaments (für das Grabdenkmal und die Grabumfassung), sowie für die Grabumfassung mit Trittplatten, Pflaster oder ähnlichem Material, wenn durch die Gemeinde vorgeschrieben und verlegt, werden folgende Gebühren erhoben:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | bei einstelligen Gräbern für Erdbestattungen                | 350,00 € |
| b) | bei mehrstelligen Gräbern für Erdbestattungen je Grabstelle | 255,00 € |
| c) | bei einstelligen Urnengräbern                               | 250,00 € |
| d) | bei mehrstelligen Urnengräbern für bis zu vier Beisetzungen | 350,00 € |

## **§ 13 Verwaltungsgebühren**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1) einmalig                   | 12,50 €  |
| 2) für die Dauer von 1 Jahr   | 55,00 €  |
| 3) für die Dauer von 5 Jahren | 179,00 € |

b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung) 100,00 €

c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung) 30,00 €

(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.

(4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,



- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
- b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
- c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Erb  
- Bürgermeisterin -